

Bundesratsbeschluss

über

die Beschwerde E. Gass-Kissling betreffend Verweigerung
des Armenrechtes.

(Vom 15. Dezember 1910.)

Der schweizerische Bundesrat

hat

über die Beschwerde von Emil Gass-Kissling in Basel
betreffend Verweigerung des Armenrechtes in einer Haftpflicht-
sache,

auf den Bericht seines Justiz- und Polizeidepartements,

folgenden Beschluss gefasst:

A.

In tatsächlicher Beziehung wird festgestellt:

I.

Der am 14. Oktober 1871 geborene Emil Gass-Kissling, der in Basel als Lokomotivführer das Industriegeleise des Gaswerkes und des Schlachthauses bediente, wurde am 21. Mai 1907 von einem losgekommenen Ochsen umgestossen und verletzt. Infolge dieses Unfalles klagte er, gestützt auf das Eisenbahnhaftpflichtgesetz, gegen den Kanton Baselstadt auf Bezahlung einer Entschädigung für temporäre Erwerbsunfähigkeit, sowie einer weiteren Entschädigung für eine bleibende Erwerbseinbusse von 10 0/0, unter Vorbehalt der Nachklage. Das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt, das in diesem Prozesse letztinstanzlich urteilte,

kam in seinem Entscheide vom 9. Oktober 1908 zum Schlusse, dass eine dauernde Verminderung der Arbeitsfähigkeit laut den vorliegenden ärztlichen Gutachten nicht vorhanden sei und sprach dem Kläger, gestützt auf das Expertengutachten des Prof. Wilms in Basel, für eine Beeinträchtigung von 20 % seiner Erwerbsfähigkeit während eines Jahres eine Entschädigung von Fr. 522.20 + Fr. 30 für Beschädigung seiner Uhr und Kleider zu. Ferner erkannte das Appellationsgericht: „Dem Kläger wird für den Fall des nachfolgenden Todes oder einer wesentlichen Verschlimmerung des Gesundheitszustandes während zwei Jahren von der Eröffnung des Urteils an die Nachklage vorbehalten.“

II.

Mit Schreiben vom 29. August 1910 teilte Advokat Dr. Brodbeck in Basel dem Zivilgerichtspräsidenten in Basel mit, dass Gass-Kissling sich zurzeit in einem desolaten Zustande befinde und daher von dem ihm vorbehaltenen Nachklagerecht Gebrauch machen werde. Der behandelnde Arzt, Dr. Socin, beilege sich in den Ferien, weshalb er dessen Gutachten nicht beilegen könne. Gass-Kissling ersuche um sofortige Bewilligung des Armenrechtes und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung, besonders aber auch um unverzügliche vorsorgliche Abhörung des Experten im früheren Prozess, Prof. Wilms, der von Basel fortzuziehen gedenke.

Auf dieses Schreiben antwortete die Zivilgerichtsschreiberei Basel am 31. August 1910: „In Sachen Emil Gass-Kissling betreffend Nachklage teilen wir Ihnen gemäss Präsidialverfügung vom 30. August mit, dass das Armenrecht bewilligt und Sie zum Armenanwalt bestellt worden sind, unter Vorbehalt der baldigen Einsendung eines ärztlichen Zeugnisses von Herrn Dr. Socin. Anfrage an Prof. Wilms betreffend Zeitpunkt seiner Abreise ist von uns aus ergangen.“

Mit Schreiben vom 20. September 1910 teilte indessen die Zivilgerichtsschreiberei dem Vertreter des E. Gass mit, dass mit Rücksicht auf das inzwischen eingegangene Gutachten von Prof. Wilms das Armenrecht laut Präsidialverfügung nicht bewilligt werden könne. Am 8. Oktober reichte der Vertreter des Klägers die Nachklage ein, wobei er abermals um Erteilung des Armenrechtes nachsuchte. Mit Schreiben vom 10. Oktober wurde er jedoch aufgefordert, bis zum 15. Oktober Fr. 200 als Vorschuss für die ordentlichen Gerichtskosten zu hinterlegen, widrigenfalls die Klage aus dem Recht gewiesen würde.

Mit Eingabe vom 11. Oktober 1910 beschwert sich Emil Gass-Kissling beim Bundesrat. Er stellt das Begehren, „es sei das Zivilgericht von Baselstadt anzuhalten, dem Nachkläger Emil Gass-Kissling das ursprünglich bewilligte Armenrecht und die Armenvorbeistandung für seine Nachklage vom 8. Oktober 1910 weiterhin zu gewähren“.

III.

Das Präsidium des Zivilgerichtes Basel vertritt in einem Bericht vom 20. Oktober 1910 den Standpunkt, dass sich die Nachklage bei vorläufiger Prüfung der Akten als unbegründet herausstelle. Aus dem Gutachten des Prof. Wilms, dessen Abhörung der Rekurrent selbst verlangt habe, ergebe sich eher eine Besserung, jedoch aber keine Verschlimmerung des Zustandes des Rekurrenten. Die Äusserung des Arztes Dr. Socin, dass Gass zurzeit krank und zu seiner Arbeit als Lokomotivführer unfähig sei, könne nicht ins Gewicht fallen, da Dr. Socin den früheren Zustand des Klägers nicht gekannt habe. Es handle sich nicht darum, festzustellen, ob der heutige Zustand eine Verschlimmerung des Zustandes vor dem Unfall bedeute, sondern darum, ob eine Verschlimmerung gegenüber dem Zustand nach dem ersten Haftpflichtprozesse eingetreten sei.

B.

In rechtlicher Beziehung fällt in Betracht:

1. Art. 10 des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen und der Post lautet:

„Sind im Zeitpunkt der Urteilsfällung die Folgen einer Körperverletzung nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen, so kann der Richter ausnahmsweise für den Fall des nachfolgenden Todes oder einer wesentlichen Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des Verletzten die Abänderung des Urteils vorbehalten.“

Den gleichen Vorbehalt kann der Richter auch zugunsten der Eisenbahnunternehmung machen für den Fall, dass sich die Folgen des Unfalles wesentlich günstiger gestalten sollten, als angenommen wurde.“

Das Präsidium des Zivilgerichtes Basel ist der Ansicht, dass die im Urteil des Appellationsgerichtes vom 9. Oktober 1909 vorbehaltene Abänderung des Urteils nur dann einzutreten habe, wenn der heutige Gesundheitszustand des Rekurrenten schlechter

ist als zurzeit der ersten Urteilsfällung. Der Bundesrat kann dieser Auffassung nicht beitreten. Wenn Art. 10, Absatz 1, leg. cit., dem Richter, falls „im Zeitpunkt der Urteilsfällung die Folgen der Körperverletzung nicht mit genügender Sicherheit festzustellen sind“, das Recht einräumt, die Abänderung des Urteils vorzubehalten, so können die Worte „im Falle einer wesentlichen Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des Verletzten“ schlechterdings nur dahin interpretiert werden, dass der Verletzte die Abänderung des Urteils dann solle beantragen können, wenn die Folgen des Unfalles sich wesentlich ungünstiger gestalten, als der Richter in seinem Entscheide annahm. Im vorliegenden Fall hat das Appellationsgericht angenommen, die Folgen des Unfalles seien derart, dass der Verletzte nach Ablauf eines Jahres seit der Urteilsfällung wieder voll erwerbsfähig sein werde. Wenn nun das nicht der Fall sein sollte, wenn der Verletzte tatsächlich nach zwei Jahren noch nicht voll erwerbsfähig ist, so haben sich die Folgen des Unfalles, die der Richter seinerzeit nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen konnte, wesentlich ungünstiger gestaltet, als der Richter annahm, und es ist demnach der Verletzte berechtigt, die Abänderung des Urteils zu beantragen.

Lässt schon die ratio legis eine andere Interpretation als die oben gegebene schlechterdings nicht zu, so wird diese Auslegung zudem noch unterstützt durch den Wortlaut des zweiten Absatzes des Art. 10, der das Korrelat zu Absatz 1 bildet, und bestimmt, dass der Richter den gleichen Vorbehalt auch zugunsten der Eisenbahnunternehmung machen kann „für den Fall, dass sich die Folgen des Unfalles wesentlich günstiger gestalten sollten, als angenommen wurde.“

Die Interpretation des Präsidiums des Zivilgerichtes Basel, die, ohne durch den Wortlaut des Gesetzes dazu gezwungen zu sein, an Stelle der vom Gericht festgesetzten mutmasslichen Folgen des Unfalles den zufällig im Augenblick der Urteilsfällung vorhandenen Zustand des Verletzten zum Ausgangspunkt für die Frage der Abänderungsmöglichkeit des Urteils macht, führt somit nicht nur mitunter zu unbilligen, vom Gesetz offenkundig nicht gewollten Härten, sondern sie gerät in dem korrelaten, und daher zweifelsohne nach den gleichen Rechtsgrundsätzen zu beurteilenden Falle des Absatzes 2 auch mit dem klaren Wortlaut des Gesetzes in Widerspruch.

2. Laut Art. 22, Absatz 2, des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht der Eisenbahnen und Dampfschiffunternehmungen

und der Post vom 28. März 1905 haben die Kantone dafür zu sorgen, dass den bedürftigen Personen auf ihr Verlangen, wenn die Klage nach vorläufiger Prüfung sich nicht zum voraus als unbegründet herausstellt, die Wohltat des unentgeltlichen Rechtsbeistandes gewährt und Kautionen, Expertenkosten, Gerichtsgelühren und Stempeltaxen erlassen werden.

Nach der Aktenlage und den rechtlichen Ausführungen sub 1 kann somit das Armenrecht im vorliegenden Fall nur dann wegen offenkundiger Aussichtslosigkeit der Nachklage verweigert werden, wenn feststeht, dass der Rekurrent zurzeit voll erwerbsfähig ist. Prof. Wilms nimmt in seinem Gutachten an, es sei dies der Fall. Allein es liegen Tatsachen vor, die geeignet sind, dieses Gutachten in seiner Überzeugungskraft abzuschwächen. So vor allem die Erklärung des behandelnden Arztes, Dr. Socin, dass der Rekurrent krank und zur Ausübung seines Berufes als Lokomotivführer unfähig sei. Sodann weiter der Umstand, dass das Gaswerk den Rekurrenten trotz dem Gutachten Wilms weiter behandeln liess und das Gutachten eines weiteren Arztes (Dr. Iselin) einholte. Unter diesen Umständen kann die Frage, ob der Rekurrent heute voll erwerbsfähig ist, eventuell inwieweit seine Erwerbsfähigkeit eine beschränkte ist, keineswegs als abgeklärt gelten.

Demgemäss wird

erkannt:

Die Beschwerde wird gutgeheissen.

Das Zivilgericht Baselstadt wird eingeladen, dem Rekurrenten für seine Nachklage das Armenrecht im Sinne des Art. 22, Absatz 2, des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht der Eisenbahnen etc. zu gewähren.

Bern, den 15. Dezember 1910.

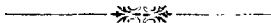
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der I. Vizekanzler:

David.



Bundesratsbeschluss ,über die Beschwerde E. Gass-Kissling betreffend Verweigerung des Armenrechtes. (Vom 15. Dezember 1910.Ì

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.01.1911
Date	
Data	
Seite	106-110
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 062

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.